

Merkblatt Lohnausweise

- Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kirchgemeinden
- Vorschriften für Kirchgemeindebehörden und Kommissionen
(gewählte Mitglieder/Ehrenamtliche)

1. Deklarierungspflicht

a) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrheitsgetreu auszufüllen.

b) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen die Verantwortung dafür, dass sie ihre Einkünfte wahrheitsgetreu in der Steuererklärung deklarieren

2. Lohnausweise (Lohnausweis Form.11)

a) Wegleitung

Die Wegleitung zum Ausfüllen

der Lohnausweise (Bestell-Nummer: 605.040.18) oder
Rentenbescheinigungen (Bestell-Nummer: 605.040.18.1)

können bezogen werden bei:

- Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) www.steuerkonferenz.ch
- Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) www.estv.admin.ch
- Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern
(E-Mail: spedition@fin.be.ch)

2.1 Lohnausweise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2.1.1 Was muss auf den Lohnausweis?

Sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile, die einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind, müssen im Lohnausweis deklariert werden. Darunter fallen neben dem ordentlichen Einkommen beispielsweise auch Spesenpauschalen. Spesen, die gegen Aufwandsbelege ausbezahlt werden, müssen nicht deklariert werden.

Dazu verweisen wir auch auf das Rundschreiben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an Kirchgemeinderäte und Pfarrerinnen/Pfarrer vom Dezember 2006 betr. Spesen und Abgeltungen auf dem neuen Lohnausweis.

2.1.2 Deklaration auf dem Lohnausweis

- Ziff. 1: (Lohn) Gehaltszahlungen
- Ziff. 13.1 (effektive Spesen): effektive Spesen (vgl. Wegleitung)
- Ziff: 13.2.3 (übrige Spesen): Spesenpauschalen

2.2 Lohnausweise für Kirchgemeindebehörden und Kommissionen (von Ehrenamtlichen)

Die Steuerverwaltung des Kt. Bern regelt die Erfassung von Entschädigungen an Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen – darunter fallen auch Synodale, Mitglieder von Kirchgemeinde- und Pfarreiräten sowie Kommissionen u.a. - wie folgt:

2.2.1 Sitzungsgelder bis CHF 80.00 pro Tag gelten als Spesenersatz und müssen nicht deklariert werden.

(Als Sitzung gilt, wenn eine Einladung mit Traktanden vorliegt und ein Protokoll erstellt wird)

Kleinspesen (Telefon, Porto, Kilometerentschädigung) sind in einem Rayon von 30 Kilometer usw. in diesem Betrag enthalten und dürfen nicht zusätzlich entschädigt werden. Andernfalls müssten die CHF 80.00 als Einkommen deklariert werden.

Der CHF 80.00 pro Tag übersteigende Betrag und andere Leistungen sind als Lohn steuerbar und im Lohnausweis gemäss Punkt 2.2.3 zu deklarieren.

Werden ausser dem Sitzungsgeld bis CHF 80.00 kein Lohn und keine Spesen bezahlt, kann auf die Erstellung eines Lohnausweises verzichtet werden.

2.2.2 Feste Entschädigungen und Spesenpauschalen sind als Lohn steuerbar.

Spesenvergütungen, die gegen Aufwandsbelege ausbezahlt werden, sind steuerfrei.

Pauschalspesen dürfen maximal 50 Prozent der festen Entschädigung und höchstens CHF 2'000 pro Jahr betragen.

Ebenfalls gilt, dass keine zusätzlichen Kleinspesen entschädigt werden. Allfällige Sitzungsgelder stellen vollumfänglich Lohn dar.

2.2.3 Deklaration auf dem Lohnausweis

- Ziff. 1: (Lohn) Entschädigungen, die CHF 80.00/Tag übersteigen
- Ziff. 13.1 (effektive Spesen): effektive Spesen (vgl. Wegleitung)
- Ziff: 13.2.3 (übrige Spesen): Spesenpauschalen

3. Ausfüllen mit dem Computer

Das EDV-Programm zum Ausfüllen der Lohnausweise auf dem Computer können nur auf folgenden Webseiten heruntergeladen werden:

- Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) www.steuerkonferenz.ch
- Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) www.estv.admin.ch

Sobald ein Arbeitsverhältnis mit einer Kirchgemeinde vorliegt, kann nicht mehr von ehrenamtlicher Tätigkeit gesprochen werden. Für Arbeitnehmende in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile im neuen Lohnausweis zu deklarieren.

Der Kirchgemeindevorstand empfiehlt seinen Mitgliedern die rechtlich komplexe Materie der Abgeltung von ehrenamtlich gewählten Mitgliedern einer Kirchgemeinde in einem Spesenreglement festzuhalten und dies vor der Inkraftsetzung der kantonalen Steuerverwaltung zur Einsichtnahme zuzustellen.